Straßenrechtliche Einziehung

Bei dem Anwesen Moltkestraße 17 (Flurstück 2112/3) ist auf dem nordwestlich angrenzenden Flurstück 2118 eine Teilfläche mit einer Gesamtfläche von ca. 67 qm für den allgemeinen straßenrechtlichen öffentlichen Verkehr entbehrlich. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Fläche gem. § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBI. S 330) in der derzeitigen Fassung dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die genauen Grenzen der einzuziehenden Fläche ergibt sich aus der Eintragung im amtlichen Lageplan, der bei der Stadt Konstanz – Bürgeramt Abteilung. Straßenverkehr – Untere Laube 24, 78459 Konstanz eingesehen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, erhoben werden.

Stadt Konstanz Der Oberbürgermeister – Dezernat I

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 06.02.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz.